



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Rundschreiben Nr. 10

Verteiler: 1 – Dekanate

3M – Institute/Seminare/SFB

4 – Zentrale Einrichtungen

7 – Universitätsverwaltung

Heidelberg, den 07.11.2018
**Änderung der Beschaffungsregeln der
Universität**

Dr. Holger Schroeter
Thomas Schrayssshuen
Haushalt und Beschaffung
AZ 2901
Tel. +49 6221 54-12450
Fax +49 6221 54-12492
Thomas.Schrayssshuen@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.10.2018 ist die Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV-Beschaffung) in Kraft getreten. Mit der VwV-Beschaffung wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für die Behörden des Landes verbindlich eingeführt. Sie gilt für alle Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts in Höhe von derzeit 221.000 EUR netto.

Mit Einführung der UVgO und der VwV-Beschaffung haben sich einige Wertgrenzen und Verfahren geändert. Die für die Universität bedeutsamsten Änderungen, die sich aus den neuen Vorschriften ergeben, betreffen den „Direktauftrag“ und die „Verhandlungsvergabe“.

Die Wertgrenze für den formlosen „Direktauftrag“ beträgt nunmehr <5.000 EUR netto. Bei dieser Verfahrensform ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit lediglich eine Markterkundung erforderlich; formale Angebote sind nicht vorgeschrieben. Allerdings ist der späteren Auszahlungsanordnung und Rechnung eine Kurzdokumentation der Markterkundung beizufügen (Formblatt der Zentralen Beschaffungsstelle). Bis zur Grenze von 500 EUR netto können auch die Markterkundung und die Kurzdokumentation entfallen (Bagatellgrenze).

Die bisher formlos zu handhabende „Freihändige Vergabe“ wurde im Vergaberecht durch die „Verhandlungsvergabe“ ersetzt. Die Verhandlungsvergabe ist ab einem Auftragswert von 5.000 EUR netto vorgeschrieben. Da es sich um ein formales Verfahren handelt und zahlreiche Vorschriften zu beachten sind, werden Verhandlungsvergaben von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt. Die Wertgrenze für dezentrale Beschaffungen wird daher auf nun < 5.000 EUR netto festgelegt.

Bei Ausschreibungen haben sich lediglich Wertgrenzen geändert; der Ablauf ist grundsätzlich unverändert.

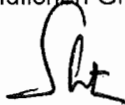
Für den Abschluss von Werk- und Honorarverträgen mit freiberuflich Tätigen und Selbstständigen ist nunmehr bis <5.000 EUR netto lediglich eine Markterkundung erforderlich. Oberhalb dieses Werts bis zum EU-Schwellenwert sind grundsätzlich mindestens drei Angebote erforderlich. Der Ablauf ist ansonsten unverändert; Ansprechpartner bleibt die Innenrevision.

Besonderer Hinweis zur Beschaffung aus Drittmitteln:

Bitte beachten Sie, dass Drittmittelgeber im Zuwendungsbescheid oder dessen Anlagen andere Wertgrenzen und Bestimmungen zu Beschaffungen zu Grunde legen können, die von den genannten Wertgrenzen und Verfahren abweichen und auch deutlich niedriger sein können (z.B. 1.000 EUR netto). In diesem Fall sind die Vorgaben strikt zu beachten, da bei Verstößen Rückforderungen der Drittmittelgeber gestellt werden können. Die Vorgaben des Landes in der VwV-Beschaffung gelten dennoch unverändert.

Alle Änderungen sowie die neuen Regelungen sind im Beschaffungshandbuch (<https://www.zuv.uni-heidelberg.de/finanzen/beschaffung/beschaffungshandbuch.html>) beschrieben und für die Universität verbindlich. Auf den Internet-Seiten der Zentralen Beschaffung sind auch die Kontaktdaten der Ansprechpartner zu finden, die bei Fragen gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Schroeter